

Ingenieurvertrag

Technische Ausrüstung (§ 650p BGB, § 53 bis § 56 HOAI, Anlage 15 zur HOAI)

zwischen

– Auftraggeber (AG) –

Stadtverwaltung Worms

Bereich 8 - Wormser Immobilienmanagement

Monsheimerstr.41

67549 Worms

vertreten durch

Frau Sattler

und

– Auftragnehmer (AN) –

Büroname, Adresse

vertreten durch

Ansprechpartner des Büros

wird auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der Fassung 2021 und der anhängenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB) folgender Ingenieurvertrag abgeschlossen:

1. Planungsaufgabe

1.1 Gegenstand des Vertrags sind die in Ziffer 2 beschriebenen Leistungen für folgende Baumaßnahme:

**Technische Ingenieurplanungsleistungen „ELT“-techn. Ausrüstung: Anlagen-
gruppe 4,5,(6) und 8 - für den Umbau der Mensa in der Pestalozzi Grundschule im
Zuge einer GaföG-Fördermaßnahme (Teil 1) und die zugehörige Auslagerung der
Spiel- und Lernstube (Hort) als Neubau in Holz-Modulbauweise (Teil 2) in Worms**

1.2 Leistungsziele (Planungs- und Überwachungsziele)

1.2.1 ☐ gemäß Leistungsverzeichnis:

☒ gemäß folgender Leistungsbeschreibung: siehe VGV Verfahrensunterlage

1.2.2 Anforderungen an Qualität/Standard:

1.2.3 Anforderungen an die Gestaltung, Dachform etc.:

1.2.4 Anforderungen an Flächen-/Raumprogramme:

1.2.5 Anforderungen an Funktionen:

1.2.6 Anforderungen an die Technik:

1.2.7 Anforderungen an Baukosten und Baunebenkosten:

1.3 Leistungsablauf

☒ Planung und Baumaßnahme erfolgen in einem Zug.

☐ Planung und Bauausführung erfolgen in Stufen, was in der letzten Ziffer des Vertrags näher festzulegen ist.

☒ vorgestellter Planungs- und Bauabwicklungszeitraum: siehe zugehörige Vergabeunterlage VgV-Verfahren

2. Leistungsumfang (werkvertraglicher Teil)

2.0 Soweit wesentliche Planungs- und Überwachungsziele (gemäß Ziffer 1.2) noch nicht bekannt sind und deshalb nicht vereinbart wurden, hat der Auftragnehmer zunächst eine Planungsgrundlage zur Ermittlung dieser Ziele zu erstellen. Für diese Planungsgrundlage erbringt der Auftragnehmer die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) sowie aus Leistungsphase 2 erste Strichskizzen sowie zur Kosteneinschätzung eine überschlägige Kostenschätzung auf Basis von Vergleichsobjekten aus entsprechenden Datenbanken.

Diese Unterlagen legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Zustimmung vor (§ 650p BGB). Mit Vorlage dieser Unterlagen hat der Auftraggeber ein Kündigungsrecht, das zwei Wochen nach Vorlage der Unterlagen erlischt. Auf dieses besondere Kündigungsrecht wird der Auftraggeber hiermit hingewiesen. Im Fall der Kündigung erhält der Auftragnehmer nur das Honorar für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen.

In diesem Fall vereinbaren die Parteien folgendes Honorar (abweichend von Ziffer 3.1):

Leistungsphase 1 Grundlagenermittlung: 0 %

Leistungsphase 2 Vorplanung: 0 %

☒ Die Parteien sind sich einig, dass gemäß Ziffer 1.2 die wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele bereits bekannt sind und deswegen diese Zielfindungsphase entfällt.

2.1 Der Auftragnehmer erbringt die zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrags erforderlichen Arbeitsschritte aus den Grundleistungen des Leistungsbilds Technische Ausrüstung gemäß § 3 Abs. 2, § 55 HOAI und Anlage 15 Nr. 15.1 zur HOAI:

2.1.1 Leistungsphase 1 Grundlagenermittlung

2.1.2 Leistungsphase 2 Vorplanung

2.1.3 Leistungsphase 3 Entwurfsplanung

2.1.4 Leistungsphase 4 Genehmigungsplanung

2.1.5 ☒ Leistungsphase 5 Ausführungsplanung

2.1.6 ☒ Leistungsphase 6 Vorbereitung der Vergabe

2.1.7 ☒ Leistungsphase 7 Mitwirkung bei der Vergabe

2.1.8 ☒ Leistungsphase 8 Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation

2.1.9 ☒ Leistungsphase 9 Objektbetreuung (als gesondertes Vertragsverhältnis)

2.2 Beauftragte Besondere Leistungen:

Dem Auftragnehmer werden folgende Besondere Leistungen übertragen (§ 3 Abs. 3 HOAI; Anlage 15 Nr. 15.1 zur HOAI, rechte Spalte):

- a) Fortschreiben der Ausführungspläne bis zum Bestand zwecks Integration in Datenbank des AG (unter Beachtung der CAD-Vorgabe Ebenenstruktur laut Anlage)
> Abrechnung/ Std.
- b) Überprüfung der Montage- und Werkstattpläne der ausführenden Firmen
> Abrechnung pauschal
- c) Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist
> Abrechnung prozentual- Grundlage Netto-Grundhonorar (100%)
- d) Mitwirken beim Anlagenkennzeichnungssystem (AKS) sowie die Bereitstellung der notwendigen Unterlagen wie GEFMA
> Abrechnung prozentual- Grundlage Netto-Grundhonorar (100%)

3. Honorierung des Auftragnehmers (preisrechtlicher Teil)

Der AG sieht grundsätzlich alle Möglichkeiten der Honorierung gemäß HOAI in der Fassung von 2021 vor. Die Honorarermittlung für die Grundleistungen der Leistungsbilder der Teile 2-4 der HOAI erfolgt nach den jeweiligen Berechnungsparametern der HOAI. Grundlage für die Honorarberechnung ist eine Einordnung in die Honorartabellen als

Honorarorientierung. Auf dieses Honorar für die Grundleistungen können jedoch Zu- oder Abschläge vereinbart werden).

- 3.1 Die nach Ziffer 2.1 dieses Vertrags übertragenen Leistungen werden nach den jeweiligen Prozentsätzen des § 55 HOAI bewertet, es sei denn, dass nachfolgend insbesondere wegen Übertragung nicht aller Grundleistungen (§ 8 Abs. 2 HOAI) etwas anderes vorgesehen ist:

3.1.1 Prozentsätze:

Leistungsphasen	Prozente nach HOAI	Vereinbarte Prozente
	Techn. Ausbau	Mensa / SLS
Leistungsphase 1 Grundlagenermittlung	2 %	0 % / 0 %
Leistungsphase 2 Vorplanung	9 %	0 % / 0 %
Leistungsphase 3 Entwurfsplanung	17 %	0 % / 0 %
Leistungsphase 4 Genehmigungsplanung	2 %	2 % / 0 %
Leistungsphase 5 Ausführungsplanung	22 %	22 % / 22 %
Leistungsphase 6 Vorbereitung der Vergabe	7 %	7 % / 7 %
Leistungsphase 7 Mitwirkung bei der Vergabe	5 %	5 % / 5 %
Leistungsphase 8 Objektüberwachung – Bauüberwachung	35 %	35 % / 35 %
Leistungsphase 9 Objektbetreuung	1 %	1 % / 1 %
Gesamtprozente	100 %	70 % / 70 %

Soweit einzelne Leistungsphasen nicht voll beauftragt werden, ergeben sich beauftragte Teilleistungen aus der Teilleistungstabelle gemäß Anlage 1, welche wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages wird.

3.1.2 Anrechenbare Kosten

Für die Honorierung der übertragenen Leistungen gilt zusätzlich:

- 3.1.2.1 ☒ Das Honorar richtet sich nach §§ 4, 5, 6, 7, 11, 12, 45, 56 HOAI und hinsichtlich der anrechenbaren Kosten auch nach der DIN 276-1:2008-12, wenn die Parteien sich nicht auf ein Zeithonorar nach Ziffer 3.1.5 oder eine Pauschale nach Ziffer 3.1.6 einigen.
- 3.1.2.2 ☒ Bei einer Umbau- oder Modernisierungsmaßnahme:
- ☐ Die Vertragsparteien einigen sich bereits jetzt darauf, dass der Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz (§ 2 Abs. 7 HOAI) netto € beträgt (§ 4 Abs. 3 HOAI) und in dieser Höhe den anrechenbaren Kosten gemäß der Kostenberechnung zugeschlagen wird.
 - ☒ Die Vertragsparteien werden nach Einarbeiten in die vorliegende Kostenberechnung hinsichtlich des Werts der mitzuverarbeitenden Bausubstanz eine gesonderte schriftliche Vereinbarung treffen (§ 2 Abs. 7, § 4 Abs. 3 HOAI).

3.1.3 Honorarzone

Die Baumaßnahme wird folgender Honorarzone (§§ 5, 56 HOAI und Anlage 15 Nr. 15.1 zur HOAI): Honorarzone II

3.1.4 Honorarsatz

Gemäß § 7 Abs. 1 HOAI, § 56 HOAI wird für die dem Auftragnehmer übertragenen Grundleistungen folgender Honorarsatz als Honorargrundlage vereinbart:

☒ Basishonorarsatz ☐ Mittlerer Honorarsatz ☐ Oberer Honorarsatz

- 3.1.5 ☐ Die Vertragsparteien vereinbaren die Honorierung nach Zeitaufwand (Ziffer 4 dieses

Vertrags).

- 3.1.6 ☐ Die Vertragsparteien vereinbaren die Honorierung pauschal. Das Pauschalhonorar beträgt €.

3.2 Honorierung Besonderer Leistungen

- 3.2.1 Für die nach Ziffer 2.2 dieses Vertrags beauftragten Besonderen Leistungen vereinbaren die Parteien folgendes Honorar:

- ☒ Die Honorierung der besonderen Leistungen ist in den beigelegten Honorarblättern geregelt (pauschal, prozentual oder nach Stundenaufwand)
- ☐ Folgende besondere Leistungen nach Ziffer 2.2 dieses Vertrags werden nach Zeit gemäß Ziffer 4 dieses Vertrags abgerechnet:

- 3.2.2 Soweit zur Erfüllung der übertragenen Planeraufgabe nach Ziffer 2 des Vertrags Besondere Leistungen insbesondere gemäß § 3 Abs. 3 HOAI und Anlage 15 Nr. 15.1 zur HOAI erforderlich werden, macht der Auftragnehmer den Auftraggeber auf den diesbezüglichen Bedarf aufmerksam. Die Parteien schließen diesbezüglich vor Leistungserbringung schriftlich eine gesonderte Honorarvereinbarung.

4. Abrechnung nach Zeit

- 4.1 Sind Leistungen nach Zeit abzurechnen, werden folgende Stundensätze vereinbart:

für den Auftragnehmer selbst:

Netto-Stundensatz in € eintragen €

für den technischen oder kaufmännischen Mitarbeiter:

Netto-Stundensatz in € eintragen €

für technische Zeichner und vergleichbare qualifizierte sonstige Mitarbeiter:

Netto-Stundensatz in € eintragen €

anderweitige Mitarbeiter/-innen:

Netto-Stundensatz in € eintragen €

- 4.2 Der Zeitaufwand ist dem Auftraggeber anhand von Stundenbelegen nachzuweisen. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

5. Zuschläge

- 5.1 Umbau-/Modernisierungszuschlag (§ 36, § 6 Abs. 2 Satz 2 HOAI)

Der Umbau-/Modernisierungszuschlag beträgt (teilweise) 10% beim Umbau Mensa, 0% Umbauzuschlag bei Neubau SLS.

- 5.2 Zuschlag bei Instandhaltungen und Instandsetzungen (§ 12 Abs. 2 HOAI)

Der Prozentsatz für die Leistungsphase 8 wird um % erhöht.

6. Umsatzsteuer

Sämtliche anfallenden Honorare werden mit der gesetzlichen Umsatzsteuer entsprechend § 16 HOAI beaufschlagt. Sie ist in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe gesondert in der Rechnung auszuweisen.

7. Nebenkosten

- 7.1 Die Nebenkosten werden gemäß § 14 HOAI erstattet. Sie werden pauschal abgerechnet mit folgendem Prozentsatz des Gesamthonorars: **angeb. % eintragen**

In dieser Pauschale sind Reise- und Übernachtungskosten enthalten.

- 7.2 Sonstige Nebenkosten:

8. Rechnungsstellung und Fälligkeit

8.1 Abschlagsrechnungen

Der Auftragnehmer ist zur Stellung von Abschlagsrechnungen nach einem zwischen den Parteien zu vereinbarenden Zahlungsplan berechtigt. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 2 HOAI.

8.2 Schlussrechnung

Das Honorar aus einer Schlussrechnung wird fällig, wenn die übertragenen Leistungen vollständig und vertragsgemäß erbracht und abgenommen wurden, der Auftragnehmer eine prüffähige Honorarschlussrechnung vorgelegt hat und der Auftraggeber diese innerhalb eines angemessenen Zeitraums geprüft hat (§ 15 Abs. 1 HOAI). Das gilt auch für Teilschlussrechnungen.

9. Änderungen des Leistungsumfangs (§ 10 Abs. 1, 2 HOAI)

9.1 Ändern sich die anrechenbaren Kosten infolge einer einvernehmlichen Änderung des beauftragten Leistungsumfangs, ändert sich das Honorar entsprechend:

- Bestimmt sich das Honorar nach den anrechenbaren Kosten gemäß Ziffer 3.1.2., sind die geänderten anrechenbaren Kosten maßgeblich für die von der Änderung des Leistungsumfangs betroffenen Leistungsphasen.
- Bestimmt sich das Honorar nach Zeitaufwand gemäß Ziffer 3.1.5, ermittelt sich der durch die Änderung des beauftragten Leistungsumfangs ausgelöste Mehraufwand nach dem damit verbundenen Aufwand und dem vereinbarten Stundensatz.
- Bestimmt sich das Honorar nach einer Pauschale gemäß Ziffer 3.1.6, ändert sich diese Pauschale im Verhältnis der geänderten anrechenbaren Kosten zu den der Pauschalhonorarvereinbarung zugrunde liegenden anrechenbaren Kosten.

Anderweitige sonstige Anpassungsvereinbarung:

9.2 Kommt es zur Wiederholung von Grundleistungen (§ 10 Abs. 2 HOAI, z.B. mehrere Vorentwurfs- oder Entwurfsplanungen), ohne dass sich dadurch die anrechenbaren Kosten ändern, sehen die Vertragsparteien Folgendes vor:

- Bestimmt sich das Honorar nach den anrechenbaren Kosten gemäß Ziffer 3.1.2., ist das Honorar für die wiederholte Grundleistung nach den Parametern der HOAI unter Berücksichtigung des Anteils an der jeweiligen Leistungsphase zu ermitteln.
- Bestimmt sich das Honorar nach Zeitaufwand gemäß Ziffer 3.1.5 oder einer Pauschale gemäß Ziffer 3.1.6, ist das Honorar für diese Wiederholung nach Zeitaufwand gemäß Ziffer 4 dieses Vertrags zu ermitteln.

10. Haftpflichtversicherung

Zur Sicherung etwaiger Ansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer hat der Auftragnehmer eine Haftpflichtversicherung bei Vertragsschluss nachzuweisen und sicherzustellen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung erhalten bleibt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer den Versicherer wechselt.

Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen sich mindestens belaufen auf:

3.000.000,00€ für Personenschäden

2.000.000,00€ für Sachschäden und Vermögensschäden

Zum Nachweis des Versicherungsschutzes übergibt der Auftragnehmer unverzüglich eine Kopie des Versicherungsscheins an den Auftraggeber. Auf schriftliches Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer Ersterem die regelmäßige Zahlung der Versicherungsprämien für die vorgenannte Versicherung nachzuweisen.

Legt der Auftragnehmer einen Versicherungsschein nicht vor bzw. weist er trotz Verlangen des Auftraggebers die Zahlung der Versicherungsprämie nicht nach, so kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist zur Nachholung dieser Leistungen setzen. Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten zum Nachweis des Versicherungsschutzes innerhalb der Nachfrist nicht nach, kann der Auftraggeber den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

11. Verjährung

Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer beträgt fünf Jahre.

12. Anzuwendende Vorschriften

Die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen zum Ing.vertrag (AVB) sind Vertragsbestandteil. Ergänzend gelten die Regelungen der HOAI und des BGB.

13. Zusatzvereinbarungen

a) Zu- oder Abschlag in % des Netto-Grundhonorars (100%)

Das Gesamthonorar für die Grundleistungen kann durch Zu- oder Abschläge gegenüber den Honorarrichtwerten der HOAI 2021 abweichen. Wird hierdurch der Basishonorarsatz unterschritten oder der oberste Honorarsatz überschritten, darf das Angebot mit dieser Begründung nicht von der Wertung ausgeschlossen werden.

Die Berechnung des Zu- oder Abschlags bezieht sich prozentual auf das Netto-Grundhonorar (100%).

vereinbarter Zu- oder Abschlag: **angeb. % eintragen mit Vorzeichen + oder - %**

b) Hinweise zur späteren Projektarbeit:

- Der AG legt großen Wert auf einen konstruktiven und kooperativen Umgang unter den Projektbeteiligten. Besondere Bedeutung kommt im Rahmen der Zusammenarbeit der Qualitätssicherung der Planungs- und Koordinierungsleistungen sowie der Kommunikation zwischen den Projektbeteiligten zu. Es besteht ein „Bringschuld-Prinzip“ des jeweiligen AN gegenüber dem AG, bzw. dem beauftragten Projektleiter; d.h. Informationen oder Abstimmungen sind frühzeitig und in ausreichend detailliertem Bearbeitungsstand zu übermitteln. Hierzu verwendete Hilfsmittel wie Risiko-/Entscheidungs-/Mängellisten, Steuerungsterminpläne, Kostenkontrolllisten oder Schnittstellenkataloge sind vor Beginn der Arbeiten mit dem AG abzustimmen.
- In Belangen der Vergabe, Beantragung von Mitteln und Planungsgrundlagen wie z.B. CAD-Layerstruktur, Protokollvorlagen, Raum-/Anlagennummerierung hat der jeweilige AN sich eng und frühzeitig mit dem AG abzustimmen:
Die Vorlagen des Bauherrn bezüglich

1. CAD-Pflichtenheft
2. Protokollvorlage
3. Allgemeines Kennzeichnungssystem (AKS)
4.

sind vor Arbeitsbeginn beim AG abzufragen und während der Projektbearbeitung zu nutzen und einzuhalten.

Spätestens nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind die CAD-Dateien in bearbeitbarer Form (**ifc**-, **pln**- oder **dwg**-Datei) dem Bauherrn zu übergeben.

- Kommunikation:
Protokolle sind analog der Vorgaben des AG zu verfassen. Emails dienen während der Projektbearbeitung lediglich als Vorinformationsmedium. Sollte in Ausnahmefällen aufgrund einer Email kurzfristige Entscheidungen des AG benötigt werden, ist dies bereits im Betreff deutlich zu kennzeichnen und eine persönliche Bestätigung über den Erhalt einzuholen. Pro Thema ist eine E-Mail zu verfassen, welche separat bearbeitet werden kann.
- Datenvolumen: Der Datenversand via Email ist auf max. 10MB zu beschränken.
- Daten-Austausch im Auftragsfall:
Es wird ein objektorientiertes 3D-CAD-Modell mit allen erarbeiteten Ergebnissen der Fachplaner zur Übergabe und Integration in die Bestandsdatenbank der AG benötigt: dies favorisiert über eine .pla-Datei oder mindestens eine .ifc-Datei oder .dwg-Datei.

c) Dokumentation:

Die Stadtverwaltung Worms ist Eigentümer und Betreiber der Gebäude und auf eine lückenlose Bestandsdokumentation angewiesen. Die innerhalb der HOAI, VOB/C und

anwendbaren DIN EN-Normen zu erstellenden Dokumentationen sind vollständig digital und in Papierform rechtzeitig vor der Abnahme vorzulegen. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass eine fehlende Dokumentation einem wesentlichen Mangel entspricht und deshalb eine Abnahme verweigert wird.

14. Honorarsumme / Auftragsnummer

Die Honorarangebotsendsumme zum Zeitpunkt des Vertragsabschluss beträgt derzeit laut Angebot vom 00.00.20xx unter den oben genannten Vereinbarungen 000.000€ netto, bzw. 000.000€ brutto (nach VGV Gesamtsumme).

Maßnahme: Pestalozzi GS/ Umbau Mensa + Neubau SLS		Projekt-Nr.:
Leistung: Objektplanungsleistungen		
HHST: 21105.94005	Bestell-Nr.:	Auftrags-Nr.:

Ort, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Auftraggeber

Auftragnehmer

Bitte die Zweitschrift nach Gegenzeichnung umgehend an den Auftraggeber zurücksenden.